

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	23.03.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/052-40-09
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB1-1643/2017/09-111
Sitzungsdatum:	21.03.2017	Niederschrift:	09/OGR/029

Wahl und Ernennung und ggfls. Vereidigung u. Einführung des I. Beigeordneten

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Rat über die Erklärung des bisherigen I. Beigeordneten, Herrn Berthold Crump, vom 15.02.2017, mit dem dieser sein Ausscheiden aus beruflichen Gründen aus dem Amt des I. Beigeordneten verlangt hat.

Folglich steht die Wahl und Ernennung und ggfls. Vereidigung u. Einführung des neuen I. Beigeordneten an.

Beschluss:

I. Bildung Wahlvorstand:

Zur Durchführung der Wahlen wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister Lothar Schun | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied Hildegard Caspers | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied Dorothea Hermes | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter Richard Bell | als Schriftführer |

Die Wahl der Beigeordneten hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung grundsätzlich durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher in einer Wahlkabine mit einheitlichen Stimmzetteln, auf denen die Person des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Der Wahlleiter gab weiterhin bekannt, dass der als Beigeordnete zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass der zum Beigeordneten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden. Erhält der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

Ortsgemeinde Lissendorf

II. Wahl des ersten Beigeordneten:

Der Wahlleiter gab bekannt, dass nun die/der 1. Beigeordnete der Ortsgemeinde Lissendorf zu wählen sei.

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden zur Wahl des 1. Beigeordneten vorgeschlagen:

1. Mathey, Rudolf	3. /
2. Michels, Helmut	4. /

1. Wahlgang:

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die vorbereiteten Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern nach ihrer Stimmabgabe in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zum Ausfüllen des Stimmzettels war eine Wahlkabine vorhanden. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl 15 stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgemeinderates anwesend waren und das 15 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken)

- keine -

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigefügt:

- keine -

Ortsgemeinde Lissendorf

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	15	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	0	Stimmzettel
Gültig sind somit:	15	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf Rudolf Mathey	9	Stimmen
auf Helmut Michels	6	Stimmen
auf		Stimmen
auf		Stimmen

2. Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Herr

Rudolf Mathey

zum 1. Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Liste der Stimmberechtigten

für die Wahl der/des 1. Beigeordneten
der Ortsgemeinde Lissendorf

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Vermerk über Stimmabgabe		
			I.	II.	III.
1.	Caspers	Hildegard	x		
2.	Crump	Berthold	x		
3.	Deckers	Rolf-Dieter	x		
4.	Dederichs	Matthias	x		
5.	Dr. Gehlen	Angelika	x		
6.	Göbels	Adolf	x		
7.	Heinen	Klaus			
8.	Hermes	Dorothea	x		
9.	Jakobs	Ilona	x		
10.	Lenz	Hermann-Josef	x		
11.	Mathey	Rudolf	x		
12.	Meier	Antje	x		
13.	Michels	Helmut	x		
14.	Mommer	Joachim	x		
15.	Selle	Simone	x		
16.	Weber	Udo	x		

Vollzogen laut Wahlhandlung vom heutigen Tage:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

Der Schriftführer

gez. Schun _____

gez. Caspers _____

gez. Bell _____

gez. Hermes _____

Niederschrift

über die in öffentlicher Sitzung stattgefundene

Ernennung, Vereidigung und Einführung

(gem. § 54 GemO)

der / des	Rudolf	Mathey
	<hr/> (Vorname)	<hr/> (Familiename)
geboren am:	19.02.1963	in Gerolstein
	<hr/>	<hr/>

als

1. Beigeordnete(r) der Ortsgemeinde Lissendorf

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO sind die Beigeordneten nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

- Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung. -

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der Beigeordneten erfolgen durch den Bürgermeister.

Der Ortsbürgermeister Lothar Schun gab bekannt, dass bei der nach § 53 a GemO stattgefundenen Wahl Herr Rudolf Mathey zum ehrenamtlichen 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Lissendorf gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde er jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung des 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Lissendorf vornehmen.

1. Ernennung und Vereidigung:

a) Ernennung:

Ortsbürgermeister Lothar Schun las den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigte Herrn Rudolf anschließend die Ernennungsurkunde aus.

Hierauf wurden dem 1. Beigeordneten die nach § 51 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in den nach § 67 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Formen geleistet werden kann.

Der 1. Beigeordnete wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgesprochene Eidesformel.

Ortsgemeinde Lissendorf

b) Diensteid:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

2. Amtseinführung:

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärte der Ortsbürgermeister Lothar Schun:

Herr Rudolf Mathey hiermit führe ich Sie gemäß § 54 GemO in Ihr Amt als 1. Beigeordnete(n) der Ortsgemeinde Lissendorf ein.

Ortsbürgermeister

Der 1. Beigeordnete

gez. Schun

gez. Mathey

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung